

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

Lantana
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt
Aarberggasse 36
3011 Bern
T 031 313 14 00
F 031 313 14 01
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista
Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt
Bälliz 49
3600 Thun
T 033 225 05 60
F 033 225 05 61
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Mai 2019

Häusliche Gewalt

Was wird unter häuslicher Gewalt verstanden?

«Wir sprechen von häuslicher Gewalt, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.» (Definition Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt)

Formen von häuslicher Gewalt

Die Gewalt findet oft über einen längeren Zeitraum und wiederholt statt. Es kann sich um verschiedene Formen von psychischer, körperlicher, sexueller und ökonomischer Gewalt handeln. Nach Gewalthandlungen kann es zu Versöhnungsphasen kommen, in denen die gewaltausübende Person verspricht, sich zu verändern und dass alles wieder besser werde. Meistens geht die Gewalt aber weiter und oft nimmt sie in ihrem Ausmass und der Heftigkeit zu. Da der Zusammenhang und die Dynamik den Betroffenen nicht bewusst sind, kommt es immer wieder und oft in kürzeren Abständen zu Gewalthandlungen. Zu dieser Dynamik erklären wir ihnen gerne in einer persönlichen Beratung die Gewaltspirale, die diesen Kreislauf anhand von Phasen erläutert.

Es wird auch von häuslicher Gewalt gesprochen, wenn sich Eltern gegenüber ihren Kindern, welche noch im gemeinsamen Haushalt leben, gewalttätig verhalten. Auch wenn Minderjährige gegenüber ihren Eltern Gewalt androhen oder ausüben.

Folgen von häuslicher Gewalt

Da häusliche Gewalt meistens über einen längeren Zeitraum stattfindet, haben die bedrohlichen Erfahrungen häufig Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Betroffenen. Auch das Miterleben von häuslicher Gewalt der Eltern, ist für Kinder und Jugendliche belastend.

Gewalt ist ein Delikt

Häusliche Gewalt ist keine private Angelegenheit. Seit 2004 gilt Gewalt in Ehe und Partnerschaft als Offizialdelikt. Das heisst, diese Delikte werden von Amtes wegen verfolgt. Dazu gehören:

- Einfache Körperverletzung
- Wiederholte Tötlichkeiten
- Drohungen

- Nötigung
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Das Verfahren kann eingestellt werden (Ausnahme sex. Nötigung und Vergewaltigung), wenn dies im Interessen des Opfers ist. Der Einstellungsentscheid gilt provisorisch, das Verfahren wird sistiert.

Nur auf Antrag werden folgende Delikte verfolgt (Antragsdelikt):

- Einmalige Tötlichkeiten
- Sachbeschädigungen
- Beschimpfungen
- Hausfriedensbruch
- Sexuelle Belästigung

Der Strafantrag muss innerhalb von 3 Monaten nach der Tat gestellt werden.

Was können sie tun, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind?

Versuchen Sie, sich in einer bedrohlichen Situation in Sicherheit zu bringen oder Hilfe zu holen. Zum Beispiel bei einer Nachbarin, einer Freundin, oder rufen Sie direkt beim Frauenhaus Bern (031 332 55 33), beim Frauenhaus Thun Berner Oberland (033 221 47 47) oder bei der Polizei (117) an.

Bei Gewalthandlungen gehen Sie an einen sicheren Ort und nehmen Sie das Wichtigste mit (Notfalltasche mit wichtigen Ausweisen und Dokumenten, Kontokarten, Geld etc.). Vertrauen Sie sich jemandem an und suchen Sie professionelle Hilfe. Wenn Sie sich im öffentlichen Raum bedroht fühlen, sprechen Sie am besten Personen in ihrer nahen Umgebung an und bitten diese um Hilfe.

Unser Angebot

Wenn Sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, haben Sie im Rahmen des Opferhilfegesetzes Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung.

In einem persönlichen Beratungsgespräch beraten wir Sie gerne zu Themen wie:

- Schutz/ Unterkunft: wir klären mit Ihnen ob Sie zum Schutz vor weiterer Gefahr vorübergehend eine Unterkunft benötigen, suchen mit Ihnen nach geeigneten Lösungen und helfen Ihnen, dies zu organisieren.
- Anzeigeberatung und Begleitung im Strafverfahren: wir beraten Sie im Zusammenhang mit einer Anzeige und unterstützen Sie bei der Suche einer

Anwältin oder eines Anwaltes. Wir informieren Sie über Ihre Rechte im Strafverfahren und können Sie in diesem als Vertrauensperson begleiten.

- Entschädigung und Genugtuung: wir informieren Sie bezüglich der Möglichkeit Entschädigung und Genugtuung zu beantragen. Die Verwirkungsfrist beträgt 5 Jahre nach Tatdatum. Für Delikte vor dem 01.01.2007 beträgt die Verwirkungsfrist lediglich 2 Jahre. Für Delikte im Ausland besteht kein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung)
- Psychologische Beratung: wir können Sie bei der Aufarbeitung des Erlebten und im Hinblick auf die nächsten Schritte beraten und unterstützen. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen geeignete therapeutische Hilfe.
- Erste rechtliche Beratung zu Themen wie Trennung, Scheidung, Aufenthaltsrecht und finanzielle Fragen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Die Mitarbeiterinnen von Vista können Ihnen Informationen zu den verschiedenen Themen geben und sie bei Bedarf an geeignete Fachstellen weiterleiten.

Polizeiliche Massnahmen

Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann die Polizei sicherheitspolizeiliche Massnahmen verfügen. Eine Fernhaltung der gewaltausübenden Person kann von der Polizei für 14 Tage verfügt werden und allenfalls um 14 Tage verlängert werden. Eine Wegweisung der gewaltausübenden Person kann max. für 24 h angeordnet werden.

Die Polizei ist zudem ermächtigt, geeigneten Fachstellen eine Mitteilung zu machen, insbesondere, wenn Kinder mitbetroffen sind.